Satzung des Chores der ehemaligen Hofkirche Sankt Andreas

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Chor der ehemaligen Hofkirche Sankt Andreas e.V“.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Registernummer VR 11021 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

(2) Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch die die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten, vorrangig in der Dominikanerkirche Sankt Andreas in Düsseldorf, die gemeinsame Einstudierung geistlicher und weltlicher Chormusik in Chorproben in Düsseldorf und auf Probenfreizeiten, die Organisation und Durchführung von Konzerten mit Instrumental- und Chorwerken im In- und Ausland, die Förderung der Teilnahme von Erwachsenen und Jugendlichen an Konzerten des Vereins sowie die kulturelle Förderung der Allgemeinheit durch die öffentliche Aufführung von Werken der Musikliteratur im In- und Ausland.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 (Mittelverwendung)

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Für Vereinszwecke entstandene Aufwendungen können den Mitgliedern in angemessenem Rahmen erstattet werden.

§ 5 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 (Mitgliedschaft)

(1) Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen ab dem 10. Lebensjahr werden. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Minderjährige bedürfen der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

(3) Gegen die Ablehnung durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in binnen zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.

(5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Ein Austritt kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen. Bei Minderjährigen bedarf die Austrittserklärung der Unterschrift seines gesetzlichen Vertreters.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform (§ 126b BGB) mit der Zahlung des Beitrages in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

(7) Ein Ausschluss kann bei einem groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder dem Verein schädigendem Verhalten erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Für den Ausschluss muss die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder stimmen.

(8) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 7 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Im Fall von Konzertreisen und Probenfreizeiten ist eine verbindliche und rechtzeitige Anmeldung des Mitglieds nach Vorgabe des Vorstandes erforderlich. Die Teilnahmemöglichkeit ist durch eine maximale Teilnehmerzahl begrenzt. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Teilnahme des Mitgliedes.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu unterstützen. Hierzu gehört insbesondere eine regelmäßige Teilnahme an den Proben. Sie haben das Vermögen des Vereins sorgsam zu behandeln.

(3) Grundsätzlich ist die Mitgliedschaft die Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins. Ausgenommen hiervon sind Orchestermusiker, Solisten und

Aushilfen. Mit Zustimmung des Vorstandes dürfen auch Nichtvereinsmitglieder an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen zeitweise ausgeschlossen werden. Ein etwaiges Ausschlussverfahren nach § 6 bleibt hiervon unberührt.

(5) Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ist zulässig Beiträge zu staffeln.

(6) Förderleistungen unter den in § 3 niedergelegten Zwecken erfolgen freiwillig. Es bestehen keine Ansprüche auf Förderleistungen irgendeiner Art.

§ 8 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfern/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn er es beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Bekanntmachung auf der Homepage des Vereins oder mittels Email an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Email-Adresse. Zudem wird die Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich in den Proben oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins verteilt, es sei denn, es handelt sich um eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem Vorstandsmitglied oder einem Versammlungsleiter geleitet.

(8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung sind ein Schriftführer/eine Schriftführerin und ein Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin zu wählen.

(9) Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Auch minderjährige Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt, wenn die erforderliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter zur Stimmrechtsausübung vorliegt.

(10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn dass an anderer Stelle dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben bei Bestimmung der einfachen Mehrheit außer Betracht. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung, es sei denn ein Mitglied beantragt eine geheime Stimmabgabe.

(11) Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen (Dringlichkeitsanträgen) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über den Inhalt von zugelassenen Dringlichkeitsanträgen wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.

(12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Jeder Beschluss zur Änderung der Satzung ist vor ihrer Eintragung in das Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Die Änderung der Satzung darf nicht dazu führen dass der Verein die Gemeinnützigkeit verliert.

(13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 (Vorstand)

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder bestimmen die Aufgabenverteilung untereinander selbst.

(4) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Insbesondere entscheidet er über die finanziellen Angelegenheiten des Chores unter Berücksichtigung des Vereinszweckes. und über das Konzertprogramm und die einzustudierenden Werke der Musikliteratur.

(5) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält. Wenn bei mehr als zwei Kandidaten keiner im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erhält, erfolgt im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten.

(7) Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden, die aktiv als Chorsänger an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Hierunter wird eine Teilnahme an mindestens 50% aller im Geschäftsjahr auf das Mitglied entfallenden Proben verstanden.

(8) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 (Kassenprüfung)

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält.

§ 12 (Auflösung des Vereins)

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck außerordentlich einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens 3/4 der in dieser Versammlung anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Sankt Andreas, Düsseldorf mit der Auflage das Vermögen entsprechend dem gemeinnützigen Vereinszweck zu verwenden.

Düsseldorf den 24.02.2014